

Anonymus: *De Rebus Bellicis*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Stefanie Gräf und Burkhard Meißner. Darmstadt: Philipp von Zabern/Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2023. 128 S., zahlr. Abb. € 130.00. ISBN: 978-3-8053-5356-4.

Vorzustellen ist ein Werk, das noch kurz vor der Insolvenz der traditionsreichen Wissenschaftlichen Buchgesellschaft in Darmstadt publiziert werden konnte und Liebhabern schöner Bücher und vormoderner Buchmalerei Freude bereiten wird. Leider hält der wissenschaftliche Ertrag des großformatigen, reich mit Abbildungen versehenen Bandes nicht Schritt mit seinen ästhetischen Qualitäten.

Der von Stefanie Gräf und Burkhard Meißner vorgelegte Band zu der spätantiken Petitionsschrift *De rebus bellicis* enthält eine Einleitung, einen zentralen Mittelteil mit der faksimilierten Handschrift, dem hergestellten lateinischen Text mit einer deutschen Übersetzung sowie vorzüglichen Abbildungen, anschließend zwei Kapitel über die dem frühneuzeitlichen Münchner Codex entnommene zweite Serie von Abbildungen und über den Aufbau des Textes des *De rebus bellicis*, ferner einen Schlussabschnitt zu den beschriebenen und abgebildeten militärischen Instrumenten. Die Forschungsgeschichte zu diesem vieldiskutierten spätantiken *libellus* eines unbekanntes Verfassers, der einem Kaiser (oder mehreren Herrschern) diverse Reformvorschläge und vor allem eine Reihe von Militärgeräten präsentiert, die überdies bereits nach eigener Auskunft des Anonymus durch Abbildungen illustriert werden, braucht hier nicht detailliert nachgezeichnet zu werden, denn dies ist bereits in der Besprechung des entsprechenden Budé-Bandes aus der Feder von Philippe Fleury durch den Rezensenten in dieser Zeitschrift geschehen.¹ Gräf und Meißner verzichten auf eigene Überlegungen zur philologisch keineswegs unproblematischen Textkonstitution und machen es sich recht einfach, indem sie den Text und den kritischen Apparat von Fleury ohne jede Diskussion philologischer Einzelfragen vorbehaltlos übernehmen. Dass sie dabei die von Robert I. Ireland besorgte, einschlägige Edition in der

1 H. Brandt: Rezension zu: *De rebus bellicis*. Sur les affaires militaires. Texte établi, traduit et commenté par Philippe Fleury. Paris: Les Belles Lettres 2017 (Collection des universités de France. Série latine – Collection Budé 416). In: Plekos 19, 2017, S. 439–443 (URL: <http://www.plekos.uni-muenchen.de/2017/r-fleury.pdf>).

traditionsreichen Serie der Teubneriana,² die nicht immer jener von Fleury entspricht, nicht nur nicht in ihre Überlegungen miteinbeziehen, sondern sie nicht einmal im angehängten Literaturverzeichnis erwähnen, ist bemerkenswert.

Einleitend (S. 7–15) führt Meißner in die Struktur des Bandes und in die mit der Abhandlung *De rebus bellicis* verbundenen Grundfragen ein: Die Schrift sei in vier Handschriften (darunter der *Codex Monacensis latinus* 102921) zusammen mit der *Notitia Dignitatum* überliefert,³ die sämtlich auf einen einzigen, heute verlorenen Archetypus zurückgingen, der „seit karolingischer Zeit zum Bestand der Bibliothek des Doms von Speyer gehört hatte“ (S. 7). Abgebildet würden die faksimilierte Münchner Handschrift (Text und Illustrationen) sowie eine zweite Bildserie, „die im 16. Jahrhundert für den Pfalzgrafen und späteren Kurfürsten Ottheinrich (1502–1559) angefertigt worden“ sei. Anschließend widmet sich Meißner knapp der bis heute umstrittenen Datierungsfrage. Gesichert ist allein, dass der Text in nachkonstantinischer Zeit entstanden ist (*De rebus bellicis* 2,1), alle anderen Überlegungen beruhen auf der Interpretation einzelner Abschnitte des *De rebus bellicis* und Plausibilitätserwägungen. Meist wird eine Datierung in die Zeit von Valentinian I. und Valens erwogen; auf die vom Rezensenten vor mehr als dreißig Jahren ausführlich begründete Möglichkeit, den *libellus* ins frühe fünfte Jahrhundert zu datieren,⁴ geht Meißner nur am Rande ein; eine ausführlichere Diskussion wäre hier angebracht gewesen. Auch die außerordentlich knapp gehaltene Darstellung der Forschungsgeschichte (S. 10–15) übergeht viele wichtige Arbeiten,⁵ darunter diverse neue Editionen, Kommentare und Ein-

2 Anonymi auctoris *De rebus bellicis*. Recensuit R. I. Ireland. Leipzig 1984 (Bibliotheca Scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana); dazu s. die Besprechung von H. Brandt. In: *Eos* 75, 1987, S. 180–183.

3 Zu ergänzen wäre, dass diese Codices insgesamt noch vierzehn andere Texte enthalten: Fleury (Anm. 1), S. LXXXVI.

4 H. Brandt: *Zeitkritik in der Spätantike. Untersuchungen zu den Reformvorschlägen des Anonymus De rebus bellicis*. München 1988 (Vestigia 40), S. 135–162.

5 Zum Beispiel die reich kommentierte Edition von S. Condorelli: *Riforme e tecnica nel De rebus bellicis (testo con commento e versione)*. Messina 1971 oder die ausführliche Studie von G. Bonamente: *Considerazioni sul De rebus bellicis*. In: *AFLM* 14, 1981, S. 9–49.

zelstudien, die auch im Literaturanhang fehlen und den wissenschaftlichen Nutzen dieser Ausführungen beeinträchtigen.⁶

Den Hauptteil des Buches nehmen der (faksimilierte und edierte) lateinische Text, die deutsche Übersetzung sowie die Abbildungen ein („Tafelteil: De rebus bellicis. Über Fragen des Krieges“, S. 17–71). Die neu angefertigte deutsche Übersetzung ist weitgehend zuverlässig. Zu beanstanden ist allerdings die falsche und irreführende Übersetzung von *iudices* als „Richter“ in *De rebus bellicis* 4.⁷ Der Begriff *index* bezeichnet hier vielmehr den Provinzstatthalter.⁸

Die beiden anschließenden Kapitel stammen aus der Feder von Stefanie Gräf, die im Jahr 2018 eine 740 (!) Seiten umfassende Dissertation zum *De rebus bellicis* vorgelegt hat.⁹ Zunächst („Die Abbildungen des Codex Spirensis“, S. 72–87) stellt sie den zweiten Abbildungssatz des *Codex Monacensis* vor

6 Zwei bereits Fleury unbekannt gebliebene Arbeiten sind schon in der genannten Rezension von Brandt in Plekos 19, 2017 (Anm. 1) genannt worden, doch Meißner hat diese Hinweise nicht aufgegriffen: B. Fernández Rojo: Advertencias de un „anónimo“ al emperador. Causas de la aparición del „De rebus bellicis“. In: G. Bravo/R. González Salinero (Hrsgg.): Poder central y poder local. Dos realidades paralelas en la órbita política romana. Actas del XII coloquio de la Asociación interdisciplinar de estudios romanos, celebrado en la Universidad Complutense de Madrid los días 19–21 de noviembre de 2014. Madrid 2015 (Signifer 45), S. 409–422; A. R. Menéndez Argüín: Traducción y comentario del anónimo „De Rebus Bellicis“. In: Aquila legionis 12, 2009, S. 101–124. Ebenfalls nicht berücksichtigt bei Meißner (und zum Teil ebenfalls nicht bei Fleury) sind die folgenden neueren Arbeiten: F. Pagano: Sulla praefatio dell’ Anonimo De rebus bellicis. In: Koinonia 23, 1999, S. 15–38; Á. Sánchez-Ostiz: Anónimo sobre asuntos militares. Pamplona 2004 (Colección mundo antiguo. Series minor 2); M. Caccamo Caltabiano/P. Radici Colace: La storia della moneta romana nell’Anonimo del De rebus bellicis tra ideologia e „realità“ economico-monetali. In: Scienze dell’Antichità 11, 2001/2003. Rom 2005, S. 251–265; F. Pagano: Nota sull’anonimo de rebus bellicis, 7. In: RAAN 77, 2014/2015, S. 381–390.

7 Ebenfalls falsch auf S. 88 (Beitrag Gräf).

8 So auch richtig Fleury (Anm.1), S. 9 und 48; s. bereits K. Rosen: Iudex und Officium: Kollektivstrafe, Kontrolle und Effizienz in der spätantiken Provinzverwaltung. In: AncSoc 21, 1990, S. 273–292.

9 S. Gräf: *Der Anonymus de rebus bellicis*. Eine morphologische Untersuchung. Hamburg 2018 (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 38). Vgl. die sehr kritische Rezension von A. Eich. In: GfA 22, 2019, S. 1051–1055 (DOI: https://doi.org/10.14628/GFA_022_2019_R07). Es ist ein ärgerliches Versehen, dass die als „Gräf (2018)“ in den Anmerkungen zitierte Arbeit von Stefanie Gräf im Literaturanhang des Buches nicht verzeichnet ist.

(S. 72–76), der in wunderbaren, ganzseitigen Farbabbildungen präsentiert wird (S. 77–87). Diese zweite Bildserie, von dem „antikenbegeisterten“ (S. 72) Ottheinrich offenbar mit der Anweisung in Auftrag gegeben, möglichst dicht an den spätantiken Vorlagen zu bleiben, wird von Gräf emphatisch gewürdigt: „Dieser Abbildungssatz gilt gemeinhin als eines der wenigen fast direkt auf uns überkommenen Zeugnisse antiker Buchmalerei“ (ebd.). Im Rückgriff auf kunsthistorische Studien gelingt Gräf eine instruktive Würdigung dieser Serie, und sie resümiert: „Auch wenn es sich beim zweiten Abbildungssatz zum *De rebus bellicis* im Codex Monacensis um die auf den ersten Blick am wenigsten repräsentativen Illuminationen handelt, sind sie doch zum Verständnis dieser einzigartigen Quelle von Bedeutung“ (S. 76).

Weit weniger überzeugend fällt der zweite Beitrag Gräfs aus, der stark auf ihrer Dissertation basiert und darunter leidet, dass sie kritische Beurteilungen ihrer Arbeit weitgehend ausgeblendet hat und ihre Hypothesen im Laufe ihrer Ausführungen zu sicheren Befunden und Tatsachen befördert. Unter dem Titel „Die Struktur des Anonymus *De rebus bellicis*“ (S. 88–103) behandelt Gräf zunächst (noch einmal) Kernpunkte der um den *De rebus bellicis* kreisenden Diskussion. So wiederholt sie (S. 89) die schon oft vertretene Auffassung, dass der *De rebus bellicis* eine noch intakte Donaugrenze voraussetze, zumal die verheerende Niederlage von Adrianopel im Jahr 378 nicht thematisiert werde (so bereits Meißner auf S. 8), was gegen eine spätere Datierung spräche. Erneut ist zu konstatieren, dass es für diese Annahmen nicht den geringsten Grund gibt. Wenn es in *De rebus bellicis* 18,5 heißt, die *ballista fulminalis* könne selbst die Breite der Donau überqueren, so ist dies kein Hinweis auf eine weiterhin bestehende Donaugrenze – vielmehr war die Donau im vierten wie im fünften Jahrhundert stets ein militärisch brisanter Aktionsraum, und die Römer hatten auch im fünften Jahrhundert ihren Anspruch keineswegs aufgegeben, die Donau als Reichsgrenze zu betrachten.¹⁰ Und wenn in *De rebus bellicis* 6,1 zu lesen ist, dass die Feinde als *circumlatrantes* die Grenzen bedrohten, so ist dies ebenfalls kein Indiz für ein realiter noch innerhalb stabiler *limites* existierendes Imperium Romanum – wie hätte auch ein Autor, der mit seinem *libellus* die Kaiser persönlich erreichen wollte, zugleich erklären können, das Imperium sei bereits ruiniert? Daher durfte es auch keinen Hinweis auf die Katastrophe von Adrianopel geben, die im Übrigen den fortdauernden römischen Anspruch auf Welt-

¹⁰ Brandt: Zeitkritik (Anm. 4), S. 136–137, mit Einzelbelegen.

herrschaft nicht beseitigte; bereits Ammianus Marcellinus sieht bekanntlich bald nach Adrianopel erneut Anlass für eine optimistische Haltung.¹¹

Der Anonymus – so Gräf (S. 89) – stehe ferner für eine ungewöhnliche Denkweise, da er sich mit tagespolitischen Belangen beschäftige und nicht etwa dem alltagsfernen *otium* huldige. Diese Auffassung trifft ebenfalls nicht das Richtige – vielmehr gab es, wie zuletzt Sebastian Schmidt-Hofner überzeugend mit Blick auf Zosimos und Johannes Lydos gezeigt hat, einen engagiert in der spätantiken Historiographie und Publizistik praktizierten Diskurs um die Frage, wie die aktuelle Regierungspraxis verbessert werden könne;¹² der Anonymus kann durchaus als ein weiterer Teilnehmer dieses Diskurses namhaft gemacht werden.

Anschließend widmet sich Gräf der Struktur des *De rebus bellicis* und fasst wesentliche Thesen ihrer genannten, sehr umfangreichen Dissertation zusammen. Aufgrund der Tatsache, dass im überlieferten Text Zwischenüberschriften als „Gelenkstellen“ enthalten sind, geht sie von einer „additiven Kompositionsweise“ aus, die mit Einzelabschnitten, die aus anderen, bereits vorher verfassten Texten stammen, operiert; diese Textbausteine seien erst in „mehreren Bearbeitungsgängen“ hier im *De rebus bellicis* von „unterschiedlichen Verfassern“ (S. 94) zusammengefügt worden. Wortneuschöpfungen (*hapax legomena*) führt sie hypothetisch auf spätere Überarbeitungen des *De rebus bellicis* zurück, der in seinem Kern wohl auf eine (von der kaiserlichen Kanzlei vorgegebene?) verbindliche Vorlage für die Abfassung von *libelli* zurückgehe: „In diesem Zusammenhang ist die Anonymus-Schrift zu sehen, wobei es sich hier um ein spezialisiertes Muster für beratende Eingaben handelt“ (S. 96). Auf die methodischen Schwächen dieser hochspekulativen Argumentation hatte bereits Armin Eich hingewiesen, dessen fundierte Einwände hier nicht im Einzelnen wiederholt werden müssen.¹³ Nur ein Beispiel: Gräf legt Wert auf die Beobachtung, dass Wortneuschöpfungen wie *currodrepanus* („Sichelwagen“) nur in den Überschriften, aber nicht im Text selbst Verwendung fänden, was auf späteres Hinzufügen der Zwischentitel deute. Allerdings lässt sich diese Beobachtung nicht durchhalten – der *tho-*

11 Amm. 31,5,11; s. auch Them. or. 14,181b–c; 15,197b und dazu Brandt: Zeitkritik (Anm. 4), S. 136–137.

12 S. Schmidt-Hofner: An Empire of the Best. Zosimus, the Monarchy, and the Eastern Administrative Elite in the Fifth Century CE. In: Chiron 50, 2020, S. 217–251.

13 S. o. Eich (Anm. 9).

racomachus etwa, ein eigentümliches Kleidungsstück, taucht sowohl in der Überschrift zu *De rebus bellicis* 15 als auch im weiteren Text dieses Kapitels auf. Die sehr weit reichenden Hypothesen von Gräf zu den vermeintlich ermittelbaren Vorbedingungen für die Erstellung von *libelli* lassen sich nicht plausibel begründen.

Gesonderte Aufmerksamkeit widmet Gräf (S. 98–101) den beiden Kapiteln im *De rebus bellicis*, die sich mit Münzgeld befassen (*De rebus bellicis* 2 und 3), und den vom Anonymus selbst thematisierten, tatsächlich in den Handschriften enthaltenen Münzabbildungen. In *De rebus bellicis* 3,4 weist der Anonymus nämlich explizit darauf hin, dass er seinen Ausführungen *formas et magnitudinem tam aerae quam aureae figurationis* im Bild beigegeben habe. Erstaunlicherweise geht Gräf nicht auf die (für die Datierungsfrage bedeutsame) Tatsache ein, dass der Anonymus Silberprägungen vernachlässigt, was sehr wohl zu den tatsächlichen Währungsverhältnissen des frühen fünften Jahrhunderts passt, nicht aber zu jenen der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts.¹⁴

Das Schlusskapitel über die militärischen Instrumente im *De rebus bellicis* („Die Geräte und Geschütze des Anonymus“, S. 104–114) stammt von Meißner, einem Experten für Fachschriftstellerei in der Antike. Meißner behandelt alle Gerätschaften, interpretiert sie hinsichtlich ihrer Zwecke, ihrer technischen Eigenschaften, ihrer Vorbilder und ihres eventuellen Zusammenhanges mit archäologischen Funden und Befunden; dabei kann er sich auch auf moderne Nachbauten und Experimente stützen. Im Ergebnis neigt er dazu, dem Anonymus „eine gewisse Originalität“ zu attestieren, und er hebt zwei Aspekte hervor: Dem unbekanntem Verfasser sei es primär um „Ressourcen- und Personaleinsparung“ gegangen, und er habe „militärische Wirkungszusammenhänge“ (S. 114) herausgearbeitet. Diesen Beobachtungen ist durchaus zuzustimmen – dem Versuch, aus Geschützfunden des vierten (oder gar dritten) nachchristlichen Jahrhunderts Datierungshinweise für den *De rebus bellicis* zu gewinnen, hingegen nicht. Denn auch bei den anderen technischen Geräten zeigt sich, dass der Anonymus bisweilen auf längst bekannte Vorläufer zurückgreift – warum hätte das um das Jahr 360, aber nicht um 420 möglich sein sollen? Schließlich ist auch nochmals auf *De rebus bellicis* 21 hinzuweisen, wo der Anonymus anregt, die *legum vel iuris confusio* zu bereinigen (*purgare*). Die naheliegende Verbindung mit den spätanti-

14 Einzelheiten bei Brandt: Zeitkritik (Anm. 4), S. 24–32, 147–149.

ken Kodifikationsprojekten (vor allem mit dem 438 publizierten *Codex Theodosianus*)¹⁵ sucht Meißner mit dem kaum einleuchtenden Hinweis zu relativieren, dem Verfasser sei es auch hier primär um „ein Moment der Sparsamkeit und Aufwandsminimierung, insbesondere der intellektuellen Ökonomie“ (S. 113) gegangen.

Die grundlegenden Fragen zum *De rebus bellicis* bleiben auch nach der Publikation dieses prächtigen (Bild-)Bandes ungeklärt und weiterhin offen. In wissenschaftlicher Hinsicht fällt die Einschätzung besonders kritisch aus: Zum *De rebus bellicis* existiert inzwischen eine reiche Forschungsliteratur, die eine eingehendere Berücksichtigung, Würdigung und Auseinandersetzung verdient hätte. Das schmale Literaturverzeichnis (S. 120–125) belegt dieses Defizit, mehr noch die überaus knappe Liste der „verwendeten Quellen“ auf S. 126, die nur wenige Namen und Titel enthält, aber keine Editionen, Kommentare oder weiterführenden Arbeiten. Für die weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit dem *De rebus bellicis* sollte man auch künftig auf die Budé-Ausgabe von Fleury zurückgreifen.

15 Brandt: Zeitkritik (Anm. 4), S. 125–133, 159–160.

Hartwin Brandt, Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Ehemaliger Inhaber des Lehrstuhls für Alte Geschichte
hartwin.brandt@uni-bamberg.de

www.plekos.de

Empfohlene Zitierweise

Hartwin Brandt: Rezension zu: Anonymus: *De Rebus Bellicis*. Herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Stefanie Gräf und Burkhard Meißner. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2023. In: Plekos 27, 2025, S. 1–7 (URL: https://www.plekos.uni-muenchen.de/2025/r-graef_meissner.pdf).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND
